

Satzung der Stiftung KiTA-Zentrum St. Simpert über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung) vom 06.06.2023

Aufgrund der Artikel 1, 3, 5 des Gesetzes der Diözese Augsburg über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (ABl. 2022, S. 594 ff.) hat die Stiftung KiTA-Zentrum St. Simpert, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg (Gebührengläubiger) am 06.09.2023 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage 1) genannten Leistungen, die der Gebührengläubiger in Wahrnehmung seiner kirchlichen Aufgaben für Kirchenstiftungen als Träger von Kindertageseinrichtungen im Bistum Augsburg erbringt, werden Gebühren erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage 1), der unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des beiliegenden Gebührentarifs (Anlage 1).
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage 1 einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist diejenige juristische Person, die eine Leistung nach § 1 dieser Satzung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch eine Leistung nach § 1 dieser Satzung begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren entstehen mit Abschluss der Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner. Gebühren entstehen darüber hinaus, sofern Leistungen auf Antrag des Gebührengläubigers erbracht werden sollen, mit Eingang des Antrags bei dem Gebührengläubiger. Der Begriff Antrag im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung meint ein Verhalten, mit dem der Gebührenschuldner in einer für den Gebührengläubiger erkennbaren Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, eine Leistung nach dem Gebührentarif (Anlage 1) verbindlich in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Gebührenschuldner kann einen Antrag im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf eine vom Gebührengläubiger zu erbringende Leistung bis zu 14 Kalendertage vor dem Termin der Leistungserbringung schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen (Abmeldung). In diesem Fall erfolgt keine Festsetzung einer Gebühr. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung oder nimmt der Gebührenschuldner die Leistung nicht in Anspruch, lässt dies die Entstehung der Gebühr unberührt. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Artikels 12 des Gesetzes der Diözese Augsburg über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (ABI. 2022, 594 ff.).
- (3) Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern der Gebührengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festlegt.
- (4) Vor Erbringung der Leistung kann von dem Gebührenschuldner eine Vorauszahlung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. Abweichend hiervon ist vor Erbringung der Leistung die Festsetzung der für die Leistung entstehenden Gebühr in mehreren Teilzahlungen möglich.
- (5) Der Gebührengläubiger kann – abgesehen von Notfällen – die Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Teil- oder Vorauszahlung nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung nicht geleistet ist.

§ 5

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat in der Kostenentscheidung ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind im beiliegenden Gebührentarif (Anlage 1) entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Stiftung KiTA-Zentrum St. Simpert vom 21.08.2023 sowie der anschließenden Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese Augsburg und Niederlegung am Sitz der Stiftung KiTA-Zentrum St. Simpert. Auf die Niederlegung am Sitz der Stiftung KiTA-Zentrum St. Simpert wird hiermit hingewiesen.

Gleichzeitig treten etwaige entgegenstehende Vereinbarungen hierzu außer Kraft.

Augsburg, den 06.09.2023

Für die
Stiftung KiTA-Zentrum St. Simpert
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in
Augsburg

Günter Groll
Vorsitzender des Vorstands

Gebührentarif KiTA-Zentrum St. Simpert - Anlage 1

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Überprüfung des Brandschutzes einer Einrichtung: Startgespräch	720,00
2	Turnusmäßige Überprüfung des Brandschutzes: Kostenschätzung	360,00
3	Turnusmäßige Überprüfung des Brandschutzes: Beauftragung und Kontrolle je Maßnahme	180,00
4	Überprüfung des Brandschutzes einer Einrichtung: Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen	540,00
5	Überprüfung des Brandschutzes einer Einrichtung: Erstellen der Brandschutzordnung	540,00
6	Überprüfung des Brandschutzes einer Einrichtung: Brandschutzschulung vor Ort in der Einrichtung	360,00
7	Überprüfung des Brandschutzes einer Einrichtung: Folgebegehung einer Einrichtung	540,00

8	Aufzug in der Kindertageseinrichtung: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung der Wartung, Prüfung und etwaigen Mängelbeseitigung	150,00/Jahr
9	Außenspielgeräte der Kindertageseinrichtung: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung der Prüfung und etwaigen Mängelbeseitigung	300,00/Jahr
10	Baumbestand: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung der Baumkontrolle und etwaigen Mängelbeseitigung	150,00/Jahr
11	Blitzschutz: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung der Wartung, Prüfung und etwaigen Mängelbeseitigung	150,00/Jahr
12	E-Check in der Kindertageseinrichtung: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung des E-Check und der etwaigen Mängelbeseitigung	150,00/Jahr
13	Feuerlöscher in der Kindertageseinrichtung: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung der Wartung, Prüfung und etwaigen Mängelbeseitigung	150,00/Jahr
14	Heizungsanlage in der Kindertageseinrichtung: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung der Wartung und etwaigen Mängelbeseitigung	150,00/Jahr
15	Lüftungsanlage in der Kindertageseinrichtung: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung der Wartung, Prüfung und etwaigen Mängelbeseitigung	150,00/Jahr

16	Trinkwasseruntersuchung in der Kindertageseinrichtung: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung der Untersuchung, Steuerung der Mängelbeseitigung, Korrespondenz mit dem Gesundheitsamt und Einsteuern der Nachuntersuchung/en	150,00/Jahr
17	Industriespülmaschine: Überwachung der Prüfzyklen, soweit erforderlich Beauftragung der Wartung und etwaigen Mängelbeseitigung	150,00/Jahr
18	Entgeltabrechnung für das Personal in der Kindertageseinrichtung nach ABD inkl. etwaiger Sonderleistungen sowie Berechnung und Erledigung aller Abgaben je Personalfall	159,60/Jahr*
19	Baumaßnahme bis 30.000 € Baukosten (brutto): vorgelegte Angebote der Fachfirmen prüfen, vereinfachtes Genehmigungsverfahren eröffnen	245,00*
20	Baumaßnahme bis 30.000 € Baukosten (brutto): Angebote bei Fachfirmen einholen und prüfen, vereinfachtes Genehmigungsverfahren eröffnen	343,00*
21	Baumaßnahme bis 30.000 € Baukosten (brutto) vorgelegte Angebote prüfen, vereinfachtes Genehmigungsverfahren eröffnen, Termin vor Ort	490,00*
22	Baumaßnahme bis 30.000 € Baukosten (brutto): Angebote bei Fachfirmen einholen und prüfen, vereinfachtes Genehmigungsverfahren eröffnen, Termin vor Ort	686,00*
23	Baumaßnahme ab 30.000 € bis 300.000 € Baukosten (brutto): Ausschreibung, Angebote prüfen, Ausführung der Maßnahmen überwachen und Begleitung der Abnahme, gem. AHO § 2 Leistungsbild Projektsteuerung	7% der Baukosten*

24	Baumaßnahme ab 300.000 € bis 3,0 Mio. € Baukosten (brutto): Ausschreibung, Angebote prüfen, Ausführung der Maßnahmen überwachen und Begleitung der Abnahme, gem. AHO § 2 Leistungsbild Projektsteuerung	5% der Baukosten*
----	---	-------------------

Die mit einem * gekennzeichneten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge; die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.